

Das EVB-IT-Vertragswerk - Feintuning und Projekttablauf

Juristisches IT Projektmanagement, WiSe 17/18

Dozent: Dr. Frank Sarre

Referentin: Iryna Matviienko

Datum: 30.01.2018





- Einkauf der öffentlichen Hand von IT-Leistungen
- Was sind BVB?
- Von BVB zu EVB-IT
- EVB-IT-Vertragstypen
- Aufbau und Nutzung der Vertragsmuster
- Gefahren bei Anwendung der Vertragsmuster
- Urheberrechtliche Schutz von EVB-IT



Der Einkauf von IT-Produkten durch die öffentliche Hand ist anspruchsvoll.

Rechtliche Herausforderungen:

- Die Grundsätze der bestehenden Rechtsordnung müssen ständig an die sich neu entwickelnde IT-Technologie angepasst werden.
- Rechtliche Einordnung des neuen Phänomens „Software“.

Der Einsatz der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistung“ ist bei der Beschaffung komplexer IT-Leistungen wenig hilfreich und daher alleine nicht sinnvoll.



⇒ Musterbedingungen (seit über 30 Jahren):

„Allgemeine Vertragsbedingungen der öffentlichen Hand“ (VOL/B)

+

Regeln des IT-Einkaufs

=

- „**B**esondere **V**ertragsbedingungen für die **B**eschaffung DV-technischer Anlagen und Geräte“ (**BVB**)
- „**E**rgänzende **V**ertragsbedingungen für die **B**eschaffung von **IT**-Leistungen“ (**EVB-IT**)

Download: www.kbst.bund.de



Gemeinsam entwickelt (von Anfang der 70er bis Ende der 80er Jahre) **von**

- Kooperationsausschuss „Automatisierte Datenverarbeitung Bund/ Länder/ Kommunalen Bereich“ (KoopA) und
- Industrieverbände

BVB:

- Stellten ein einheitliches Regelwerk für die Beschaffung von IT-Produkten dar
- Legten die Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber eindeutig fest

Einkauf von Produkten der Informationstechnik auf der Grundlage der BVB:

- Bund, Länder und Kommunen
- Teile der Wirtschaft



Zwischenzeitlich sind die BVB technisch und rechtlich überholt.
Gründe:

- sich schnell wandelnde Technik und derer Einzug in jedes Büro
- seit 1972 durch die EU stark veränderte Rechtslage bezüglich der Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Einzelne Klauseln der BVB sind bereits durch die Rechtsprechung für nichtig erklärt worden.

Alle wesentlichen BVB-Klauseln (über Haftung, Verzug, Mängelhaftung (Gewährleistung) und Vertragsstrafe) sind in Teilen nach den inzwischen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen **als unwirksam anzusehen**.



⇒ Ende der 80er Jahre: ein Projekt von KoopA zur Erarbeitung neuer Vertragstypen

Ziel: die BVB vollständig durch ein neues Regelwerk zu ersetzen

Die neuen Vertragsbedingungen wurden „Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) genannt, welche die Allgemeinen Vertragsbedingungen der öffentlichen Hand (VOL/B), um die Regeln des IT-Einkaufs ergänzen.



Bis März 2004 wurden folgende EVB-IT-Vertragstypen veröffentlicht:

- EVB-IT **Dienstleistung** (Beratung, Schulung, Unterstützung),
- EVB-IT **Überlassung Typ A** (Überlassung von Standardsoftware auf Dauer),
- EVB-IT **Überlassung Typ B** (Überlassung von Standardsoftware auf Zeit),
- EVB-IT **Kauf** (Kauf von Hardware),
- EVB-IT **Instandhaltung** (Instandhaltung von Hardware),
- EVB-IT **Pflege Typ-S** (Pflege von Standardsoftware).

Danach:

- EVB-IT **System** (Erstellung eines IT-Systems)
- EVB-IT **Systemlieferung** (Lieferung eines IT-Systems auf der Grundlage eines Kaufvertrages und, soweit vereinbart, Schulung und Systemservice.
- EVB-IT **Erstellung** (Erstellung bzw. Anpassung von Software und - soweit vereinbart - Pflege nach Abnahme und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung).
- EVB-IT **Service** (Serviceleistungen für das vereinbarte IT-System)



Mit den zehn EVB-IT und den noch geltenden zwei BVB-Musterverträgen wird nahezu das gesamte Anwendungsspektrum der IT-Beschaffung abgedeckt.

BVB und EVB-IT bestehen aus:

- einem Vertragsformular (Vertrag, Vertragsdeckblatt)
- seinen Anlagen
- allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auf der Bsp. von EVB-IT Bund

EVB-IT System

Dokumente zum Download	PDF	Word	ODF
Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erstellung eines IT-Systems (<u>EVB-IT System</u>)	Version 2.0 vom 19.09.2012 (PDF, 166KB, barrierefrei)	-	-
<u>EVB-IT Systemvertrag</u>	Version 2.01 vom 09.01.2013 (PDF, 211KB, nicht barrierefrei)	Version 2.01 vom 09.01.2013 (DOC, 904KB, nicht barrierefrei)	-
Muster 1: zu den <u>EVB-IT System</u> Störungsmeldeformular	Version 2.0 vom 19.09.2012 (PDF, 15KB, nicht barrierefrei)	Version 2.0 vom 19.09.2012 (DOC, 154KB, nicht barrierefrei)	-
Muster 2: zu den <u>EVB-IT System</u> Leistungsnachweis Systemvertrag	Version 2.0 vom 19.09.2012 (PDF, 15KB, nicht barrierefrei)	Version 2.0 vom 19.09.2012 (DOC, 191KB, nicht barrierefrei)	-

Muster 3: zu den <u>EVB-IT System</u> Änderungsverfahren Systemvertrag	Version 2.0 vom 19.09.2012 (PDF, 23KB, nicht barrierefrei)	Version 2.0 vom 19.09.2012 (DOC, 110KB, nicht barrierefrei)	-
Muster 4: zu den <u>EVB-IT System</u> Nutzungsrechtematrix	Version 2.1 vom 23.11.2012 (PDF, 68KB, nicht barrierefrei)	Version 2.1 vom 23.11.2012 (DOC, 495KB, nicht barrierefrei)	-
Hinweise für die Nutzung des <u>EVB-IT System</u> vertrages	Nutzungshin EVB-IT System (PDF, 753KB, nicht barrierefrei)	-	-
Beispiele ausgefülltes Vertragsmuster			
Fallbeispiel Sachverhalt	EVB-IT System Fallbeispiel (PDF, 41KB, nicht barrierefrei)		



In dem **Vertragsmuster** wird das konkrete Rechtsgeschäft festgehalten und in seinen Einzelheiten vertraglich geregelt.
z.B. EVB-IT Systemvertrag:

EVB-IT Systemvertrag Seite 4 von 38

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

zwischen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____
 – im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____
 – im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:



Die **Vertragsbedingungen** enthalten am Ende jeweils Definitionen von Begriffen, die in den Vertragsbedingungen oder den Vertragsmustern verwendet werden.
Z.B. EVB-IT Systemvertrag:

EVB-IT System-AGB

Seite 28 von 31

Begriffsbestimmungen

Abschlagszahlung	Anteilige Zahlung der vereinbarten Vergütung vor deren Fälligkeit. Ein Anspruch auf Abschlagszahlungen kann im EVB-IT Systemvertrag vereinbart werden.
Angebotspreis	Dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots für die einzelnen Leistungen des Vertrages, z.B. Systemserviceleistungen, Weiterentwicklung des Gesamtsystems.
Auftragswert	Summe aus Erstellungspreis* und aller im Rahmen des Projektes bis zur Gesamtabnahme vereinbarten Vergütungserhöhungen oder -verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen (Change Requests).
Beizustellende Systemkomponenten	Die vom Auftraggeber beizustellenden Systemkomponenten* bilden mit den vom Auftragnehmer zu liefernden und/oder herzustellenden Systemkomponenten* das Gesamtsystem. Die beizustellenden Systemkomponenten* können sowohl Teile der beim Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vor-



Im **Vertrag** wird das konkrete Rechtsgeschäft festgelegt. Hier werden nachrangig zunächst die für diesen Vertragstyp geltenden EVB-IT- oder BVB-AGB und dann die VOL/B* einbezogen.

⇒ Das **Vertragsformular** ist der Rahmen aller vertragswesentlichen Unterlagen.

Von Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterschreiben:

- Letzte Seite
- **Anlagen**

Das vom Auftraggeber vorausgefüllte Vertragsmuster wird in den Verdingungsunterlagen mitversandt.

Der Bieter wird dabei aufgefordert, das Vertragsdokument zu vervollständigen.

* Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)



Für die Bundesbehörden ist die Anwendung der EVB-IT und BVB bei der Beschaffung ihrer Informationstechnik **verbindlich**, dies gilt zum großen Teil auch für die Länder.



Es ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, welcher Vertrag zu verwenden ist.

- zwei BVB-Vertragstypen
- zehn EVB-IT-Vertragstypen

⇒ Für den Beschaffer nicht einfach zu entscheiden, welchen Vertragstyp den Verdingungsunterlagen zu Grunde zu legen.

Wählt er einen Vertragstyp aus, der das tatsächliche Rechtsgeschäft nicht abdeckt, sind die einbezogenen AGB unwirksam, da sie wesentlich vom gesetzlichen Leitbild für diesen Vertragstyp abweichen.

Falsche Wahl des Vertragstyps ⇒ unwirksamer Vertrag.

☞ Es ist entscheidend, den richtigen Vertragstyp aus der Angebotspalette der EVB-IT und BVB zu wählen.

Entscheidungshilfe: www.kbst.bund.de



Da die EVB-IT ins Internet gestellt wurden, ohne dass eine Verwendung der Texte für andere Zwecke ausgeschlossen wurde, kann man die Texte quasi als **Open-Source** ansehen. Das heißt, es bestehen keine Bedenken, die Texte für eigene Zwecke zu nutzen.

Nicht zulässig ist aber die Verletzung der Urheberrechtspersönlichkeit. Das heißt, es ist nicht gestattet, die EVB-IT als solche als eigene Leistung darzustellen und die Verwendung des Titels und des Logos der EVB-IT für eigene Zwecke.





- https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it_bvb_node.html
- <http://www.it-recht-kanzlei.de/>
- <https://de.wikipedia.org/>
- <https://www.eaid-berlin.de/?p=1082>